Erstausfertigung

Aufgehoben durch Bebauungsplan Nr. 05108
Rechtsverbindlich am 05.12.2009
Essen, den 16.03.2010
Der Oberbürgermeister
I. A.

gestrichen aufgrund Vfg.RP Ddf.
35.2-12.03 (E 6412) v. 25.01.88
Essen, den 04.05.1988
Der Oberstadtdirektor
i. A.

Abstandsliste 1982

zum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW vom 9.7.1982 (MBl. NW. 1982 S. 1376/SMBl. NW. 280)

Abstände zwischen Industrie-bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung (Abstandserlaß)

Römische Ziffern=Abstandsklassen

Abstand in m	Lfd. Nr.		Betriebsart
1 500	1		Kokereien
	2		Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund u. a. sowie von Ferrolegierungen
	3	I	Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
	4		Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
	5		Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern
1 200	6		Hochofenwerke
	7	II	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht) (*)
	8		Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
1 000	9		Erzsinteranlagen
	10		Fabriken zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen im Freien (*)
	11		Anlagen zur Kohlevergasung
	12		Blei-, Zink-und Kupfererzhütten
	13		Aluminiumhütten
	14	III	Anlagen zur Herstellung von Eisen-und Stahlkonstruktionen im Freien (*)
	15		Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien (*)
	16		Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien (*)
	17		Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen
	18		Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
	19		Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
800	20		Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2000 Schweine
	21		Zementfabriken
	22		Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
	23		Schlackenaufbereitungsanlagen
	24		Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 2 TJ/h (ca. 210 MW) (*)
	25		Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht
	26	IV	Stahlgießereien
	27		Metallumschmelzwerke (Altmetallaufbereitung)
	28		Automobil-und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
	29		Anlagen zur Teerverwertung
	30		Rußfabriken
	31		Anlagen zur Herstellung von Mineraldünger
	32		Sperrholz-sowie Span-und Holzfaserplattenwerke
	33		Rübenzuckerfabriken
	34		Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz
500	35		Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2000 Schweine
	36		Erzaufbereitungsanlagen
	37		Schotterwerke
	38		Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
	39		Anlagen zum Kalzinieren, Rösten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineral-und Glasfaserherstellung
	40		Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 2 TJ/h (ca. 210 MW) (*)
	41		Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 kV Unterspannung (*)
	42		Warmwalzwerke und Rohrwerke einschließlich Rohrbogenherstellung (*)
	43		Schmiede-und Hammerwerke (*)
	44		Kaltwalzwerke (*)
	45		Eisen-und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung
	46		Walz-und Hammerwerke für Leichtmetalle (*)
	47		Anlagen zur Herstellung von Eisen-und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
	48		Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
	49	V	Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen (*)
	50		Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen (*)
	51		Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen
	52		Anlagen zur Herstellung von Kohleelektroden
	53		Drahtlackierfabriken
	54		Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
	55		Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (organische Farbmittel und Pigmente)
	56		Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
	57		Anlagen zur Kunststoffherstellung
	58		Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
	59		Anlagen zur Herstellung von Kunstleder und Kunststoffbelägen
	60		Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
	61		Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
	62		Glashütten mit maschineller Glasherstellung
	63		Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Teerölen
	64		Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) mit Holzschliff
500	65		Großschlachthäuser und Schlachthöfe
	66		Ölmühlen mit Raffination
	67		Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
	68	V	Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung und Shredderanlagen
	69		Autokinos (*)
	70		Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
	71		Deponien
300	72		Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5 000 Stück Mastgeflügel und /oder Legehennen oder 300 Schweine
	73		Steinbrüche, Ton- und Lehmgruben
	74		Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton , Schiefer und Perlit
	75		Steinmahlwerke,-sägereien,-schleifereien,-poliereien
	76		Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Bims und Kies (ohne Flußkiesgewinnung)
	77		Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln sowie von Schlacken
	78		Anlagen zur Herstellung von Ziegelei-und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer-und säurefesten Keramikerzeugnissen
	79		Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen (*)
	80		Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
	81		Anlagen zur Herstellung von Kalksand-und Gasbetonsteinen
	82		Anlagen zur Herstellung von Bimsbausteinen,-isolier-und-leichtbauplatten
	83		Anlagen zur Herstellung von Asbestzement und Asbestwaren
	84		Fernheizkraftwerke ab 800 GJ/h (*)
	85		Gaserzeugungsanlagen
	86		Gasverdichterstationen für Fernleitungen (*)
	87		Stranggußund Flämmanlagen
	88		Preßwerke (*)
	89		Stab-und Präzisionsrohrziehereien, Drahtziehereien (*)
	90		Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
	91		Eisen-und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung
	92		Metallhalbzeugwerke, Metalldrahtziehereien (ohne Leichtmetalle) (*)
	93		Metallgießereien
	94		Schwermaschinenbau
	95		Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
	96		Verzinkungsanlagen
	97		Emaillieranlagen
	98		Anlagen zur Altölregenerierung
	99		Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten
	100		Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
	101		Kunststoff-Schäumungsanlagen
	102		Anlagen zur Herstellung von Gelatine
	103		Lackfabriken
	104		Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie-und sonstigen Reinigungsmitteln
	105	VI	Anlagen zum Tränken und Beschichten mit Bitumen
	106		Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen (keine Kunststoffbeläge)
	107		Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
	108		Fabriken zur Herstellung von Reifen (einschließlich Runderneuerung) und Gummiförderbändern
	109		Porzellan- und Feinkeramikwerke
	110		Säge-,Furnier-und Schälwerke
	111		Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Salzen
	112		Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauten
	113		Fabriken zur Herstellung von Polstergestellen
	114		Holzmehlfabriken
	115		Fabriken zum Furnieren, Beschichten und Lackieren von Holz
	116		Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) ohne Holzschliff
	117		Wellpappenfabriken (*)
	118		Rotationsdruckereien
	119		Lederfabriken
	120		Anlagen zur Textilveredelung (z.B.Bleichereien, Färbereien, Appreturanstalten) Anlagen zur Herstellung von Schicht-und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien
	121		Stärkefabriken
	122		Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips; Anlagen zum Rösten von Nüssen
	123		Schokoladenfabriken mit Kakaorösterei
	124		Anlagen zur Trockenmilcherzeugung
	125		Kaffeeröstfabriken
	126		Hefefabriken
	127		Brauereien und Brennereien
300	128		Getränkeabfüllanlagen (*)
	129		Zeitungsspeditionen (*)
	130		Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen und Schrottplätze
	131	VI	Autobusunternehmen,Güterkraftwagenbetriebe, Autohöfe sowie Betriebshöfe der Müllabfuhr und der Autobusverkehrsbetriebe (*)
	132		Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
	133		Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe, Lagereien (*)
	134		Kläranlagen
	135		Müllumladestationen
200	136		Anlagen zur Herstellung von Gipserzeugnissen für Bauzwecke
	137		Maschinenfabriken und Härtereien
	138		Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
	139		Automatische Autowaschstraßen (*)
	140		Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
	141		Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien)
	142		Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und-scheiben
	143		Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
	144		Mühlen
	145		Futtermittelfabriken
	146		Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
	147		Fleischwarenfabriken
	148		Räuchereien
	149	VII	Geflügelschlachtereien
	150		Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
	151		Margarine-und Kunstspeisefettfabriken
	152		Fabriken für Konserven und Gefrierkost
	153		Speisewürzefabriken
	154		Großkühlhäuser
	155		Mälzereien
	156		Zimmereien (*)
	157		Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung (*)
100	158		Anlagen zum Bootsbau
	159		Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
	160		Betriebe des Fernseh-,Rundfunk-,Telefonie-, Telegraphie-und Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen und feinmechanischen Industrie
	161		Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
	162		Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
	163		Schlossereien,Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
	164		Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
	165		Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Wasch-und Reinigungsmitteln
	166		Anlagen der Farbwarenindustrie
	167		Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
	168		Anlagen zur Runderneuerung von Reifen
	169	VIII	Tischlereien und Schreinereien
	170		Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
	171		Tapetenfabriken
	172		Druckereien ohne Rotationsdruck
	173		Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Handschuhmachereien und Schuhfabriken
	174		Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte und Putzwolle
	175		Spinnereien und Webereien
	176		Kleiderfabriken und Anlagen zur Herstellung von Textilien
	177		Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
	178		Anlagen zur Herstellung von Essig und Senf
	179		Bauhöfe
	180		Autolackierereien
	181		Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen
	182		Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung

Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (*) gekennzeichneten Anlagearten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert-wie in Nr. 2.21 des Abstandserlasses ausgeführt-auf den Lärmimmissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete; der Abstand darf daher um ein Drittel ermäßigt werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt (vgl. 2.21 des Abstandserlasses).

Textliche Festsetzungen:

1. Gemäß § 1 Abs. 4 der BauNVO werden die Gewerbegebiete wie folgt gegliedert:
   Nicht zugelassen sind die Betriebe/Anlagen der
   Abstandsklasse I - VII
   der Abstandsliste zum Rd. Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales in der Fassung vom 09.07.1982 (MBl. NW 1982, S. 1376 SMBl. NW 280) sowie Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad. Die auf diesem Plan abgedruckte Abstandsliste ist Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. "Als Ausnahme von den Nutzungseinschränkungen sind Anlagearten der Abstandsklasse VII in GE1 und Anlagearten der Abstandsklassen VI u. VII in GE2 zulässig, wenn die Einhaltung der für die Umgebung zulässigen Immissionswerte nachgewiesen wird."
3. Gem. § 1 (5) BauNVO sind die nach § 8 (2) Nr. 3 allgemein zulässigen Tankstellen nicht zulässig.
4. Gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 4 BauO NW i.V.m. § 81 Abs. 4 BauO NW wird festgesetzt, daß im Bereich der Stellplätze 1 Baum je 4 Stellplätze zu pflanzen ist.
5. Gemäß § 1 (5) BauNVO in Verbindung mit § 12 (6) und 14 (1) BauNVO sind Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen auf den Flächen, die mit einer Festsetzung gem. § 9 (1) Nr. 25 a belegt sind, ausgeschlossen.

Textliche Kennzeichnungen:

Sämtliche Flächen im Verfahrensgebiet liegen im Einflußbereich früheren Untertagebergbaus. Vor einer Bebauung muß eine Abstimmung mit dem ehem. Bergbaubetreiber sowie dem Bergamt erfolgen.

Hinweis:

1. Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gilt die "Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Essen (Neufassung) vom 28. September 1982." (Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 40 vom 01.10.1982).
2. Bei geplanten Bauvorhaben im Bereich der Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitungen ist das Rheinisch-Westfälische-Elektrizitätswerk - Hauptverwaltung - zu beteiligen.

Sofern Planzeichen mit vorhandenen Flurstücksgrenzen oder Gebäudebegrenzungen zusammenfallen ist das begleitende Linienelement grau

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, §§ 1 bis 11 BauNVO

- Reine Wohngebiete WR
- Allgemeine Wohngebiete WA
- Mischgebiete MI
- Kerngebiete MK
- Gewerbegebiete GE
- Gewerbegebiete (siehe textl. Festsetzung) GE1,2

Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, §§ 16 bis 21 BauNVO

- Geschoßflächenzahl (GFZ) z. B. (0,7)
- Grundflächenzahl (GRZ) z. B. 0,4
- Zahl der Vollgeschosse
  - als Höchstgrenze z. B. III
  - zwingend z. B. (III)

Bauweise
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG, § 22 BauNVO

- Offene Bauweise o
- nur Einzelhäuser zulässig E
- Geschlossene Bauweise g

Überbaubare Grundstücksflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG, § 23 BauNVO

- Baulinie
- Baugrenze
- Baugrenze zugleich Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

- Öffentliche Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

Belastungsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG

- Maststicherheitsbereich
- ~~Fahrrecht zugunsten des RWE~~ * ①
- Leitungsrecht zugunsten der STEAG ②

* gestrichen aufgrund Vfg. RP Ddf. 35.2-12.03 (E 6412) v. 25.01.88

Sonstige Festsetzungen
§ 9 Abs. 1,2,3,4, u. 7 BBauG

- Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen
- Versorgungsflächen
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Festsetzung der besonderen Art der Nutzung bzw. Zweckbestimmung der Flächen durch Schrift
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z. B. von Baugebieten
- Weitere Abgrenzung bzw. Umgrenzung von Festsetzungen, z. B. Zahl der Vollgeschosse
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- Bäume anpflanzen

Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen, Kenntlichmachungen
§ 9 Abs. 5 u. 6 BBauG.

- Planfestgestellte Hochspannungsleitung mit Schutzstreifen nach Angabe des RWE. mit einer Bauhöhenbegrenzung bis zu 63.00m ü. NN

ergänzt aufgrund Vfg. RP Ddf. 35.2-12.03 (E 6412) v. 25.01.88

Essen, den 04.05.1988
Der Oberstadtdirektor
i. A.

- Grenze der Verbandsgrünfläche
- Grenze des Landschaftsschutzgebietes

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Polygonseite
- Messungslinie
- Schnittverlauf, Numerierung und Stationierung der Sonderpläne
- Leitungsachse
- geplante Leitungsachse
- Vorgeschlagene Abgrenzung z. B. Bebauung

Den Planunterlagen liegt die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein - Westfalen (Zeichenvorschrift NW) - RdErl. d. Innenministers v. 20.12.1978 - I D 2 - 7120 - in Verbindung mit den Richtlinien für die amtlichen Karten und Pläne der Stadt Essen von 1974 zugrunde.

Stand der Planunterlagen:

Bestandsangaben vom September 1986

Höhenangaben von 1957

Rechtsgrundlagen:
§§1,2,2a,8 ff des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl.I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl.I S. 949), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung(BauNVO) in der Neufassung vom 15.9.1977 (BGBl.I S.1763),* Planzeichenverordnung vom 30.7.1981 (BGBl.I S. 833). Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 24.11.1982(GV.NW.1982 S.753) Landesbauordnung vom 26.6.1984 (GV.NW.S.419).

* zuletzt geändert durch dritte Verordnung zur Änderung der BauNVO vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665)

stadt essen

Bebauungsplan
Bottroper Straße/Bamlerstraße

vom 27.06.1988

Ordnungs-Nr. 5/86

Blatt

Stadtbezirk	I
Stadtteil	Nordviertel
Gemarkung	Essen
Flur	3
Maßstab	1:1 000

Blattschema

642			646
6412	6414	6452	6454
6411	6413	6451	6453

Für die städtebauliche Planung:

Dezernat für Stadtplanung und Stadterneuerung
Beigeordneter

Stadtplanungsamt
in Vertretung der Leiterin des Stadtplanungsamtes

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster, die kartographische Darstellung sowie die geometrische Festlegung und Darstellung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Essen, den 24. 11. 1986
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Leiter des Vermessungs-und Katasteramtes

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 26.11.1986, nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgelegt werden soll.
Essen, den 26.11.1986
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Beigeordneter

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 05.01.1987 bis 05.02.1987 öffentlich ausgelegen.
Essen, den 06.02. 1987
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 27.05.1987, durch den der Plan - einschließlich der blau eingetragenen Änderungen - als Satzung beschlossen worden ist.
Essen, den 03.06. 1987
Der Oberbürgermeister
I.V.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes* mit Verfügung vom 31.08.1987
* i.V. mit § 233 Abs. 4 Baugesetzbuch Az.: 35.2-12.03 (E 6412)
genehmigt worden.
Düsseldorf, den 31.8. 1987
I. A.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 8.7.88 bekanntgemacht worden.
Essen, den 8.7. 1988
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist mit Verfügung vom 25.01.1988,
Az.: 35.2-12.03(E 6412), geändert worden.
Düsseldorf, den 25.01.1988
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 27.04.1988, wonach den mit der Genehmigung des Planes verbundenen Auflagen beigetreten wird.
Essen, den 05.05.1988
Der Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt (siehe Blattschema) und dem Text.
Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beigefügt.
Essen, den 24. 11. 1986
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Leiter des Vermessungs- und Katasteramtes

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Druck: Kartendruckerei des Vermessungs- und Katasteramtes